



8. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE)

Auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft bzw. auf der Basis vorliegender Bestandskartierungen ist für die im Verfahren geplanten Anlagen die Prüfung im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht durchgeführt worden. In den folgenden Unterlagen ist das Ergebnis festgehalten. Die aus den Eingriffen resultierenden Kompensationsmaßnahmen sind in das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen eingearbeitet worden und nehmen am Zulassungsverfahren teil.

Das VAE dient als begründende Unterlage für die Planung und wird als solche nicht in die der Planfeststellung/-genehmigung unterliegenden Bestandteile aufgenommen.

Inhalt	Seite
1. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	1-2
2. Hinweise zur Unterhaltung	3-4
3. Erfassungsbogen für Biotoptypenkartierung	5-42
4. Bilanz des Kompensationsbedarfs	43
5. Pflanzschemata für die E.-Nrn.: 500, 507, 508, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524	44-49

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL WE (Geschäftsstelle Meppen)	Verf.-Nr. 2375	Name des Verfahrens: Nordhorn-Ost, 2. Änderung
Eingriff erfolgt durch E.Nrn.	102.11, 105, 111, 112.11, 113, 114, 117, 118, 119, 121, 128, 129, 130, 130.01, 701, 704, 705 und 706	(Wegeausbaumaßnahmen auf vorhandenen Trassen in bituminöser Befestigung mit Teil-/Vollversiegelung von Wegeseitenräumen (Schotterbankett, alternativ Rasengittersteine), Beseitigung von Einzelbäumen, Errichtung / Verlängerung von Rohrdurchlässen)
Ausgleich erfolgt durch E.-Nr.	500 – 505, 507 – 524 und 707	(Neuanlage von Wald, Feldhecken, Gehölzgruppen, Gewässerrandstreifen, Blüh-/Sukzessionsflächen, Gewässerbermen; Oberbodenabtrag mit anschließender Sukzession; Extensiv-Grünland; Beseitigung eines vorhandenen Rohrdurchlasses)
Betroffene Schutzgüter:		
<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes		
<input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope OVW (Weg), UHM (Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer trockener Standorte) HB (Einzelbäume) GRA (Artenarmer Scherrasen)		
<input checked="" type="checkbox"/> Boden Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte		
<input checked="" type="checkbox"/> Wasser FGR (Nährstoffreicher Graben)		
<input type="checkbox"/> Klima / Luft		
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild HB (Einzelbäume)		
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen: Verlust / Beeinträchtigung von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust / Beeinträchtigung von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.		
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen: Gehölzfällungen / -rodungen nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02., Umweltbaubegleitung		
Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen: Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.		
Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen: Im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Erfassungsbogen für Biotopkartierungen „Stand: 16.02.24“) ist der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt/bilanziert worden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen von geringer, von allgemeiner bis geringer und von allgemeiner Bedeutung ausgeglichen.		
Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbefangen: - entfällt -		

<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele: Ausweisung eines Gewässerrandsteifens, Anlage einer Blüh-/Sukzessionsfläche sowie Anpflanzung von Gehölzgruppen (E. Nr. 500 zur Größe von 0,3380 ha), Ausweisung von Gewässerrandstreifens (E.-Nrn. 520 und 521 (= 0,2470 ha), Anlage von Waldfächlen (E.-Nrn. 507 (= 0,0734 ha) und 508 (= 0,0496 ha) in der Gesamtgröße von 0,1230 ha), Anlage von Aufforstungs- und (tlw.)Sukzessionsflächen (E.-Nrn. 510 (= 0,3519 ha), 511 (= 0,3215 ha) und 512 (= 0,1602 ha) und 518 (= 0,7723 ha) in der Gesamtgröße von 0,8336 ha), Oberbodenabtrag mit anschließender Sukzession (E.-Nrn. 501 (= 0,1305 ha), 502 (= 0,0149 ha), 503 (= 0,3642 ha), 504 (= 0,3162 ha), 505 (= 0,0893 ha) und 509 (= 0,4659 ha) in der Gesamtgröße von 1,3810 ha), Anbringung von Fledermauskästen (E.-Nrn. 500, 503 u. 507 (= jew.3 Stück)), Anlage von Gewässerbermen an der Lee (E.-Nrn. 501, 503, 504, 505 und 509 zur Größe von 0,0950 ha), Aufwertung eines Nadelholzbestandes (E.-Nr. 503 (= 0,0438 ha), Anlage von Baumreihen (E.-Nrn. 513 (= 120 m), 514 (200 m), 515 (50 m), 516 (160 m ²), 519 (100 m), 522 (10 m), 523 (10 m) und 524 (40 m) in der Gesamtlänge von 530 m (anrechenbare Kompensationsgröße = 0,1220 ha), Anlage eines Feldhecke (E. Nr. 517 zur Größe von 0,0400 ha), Anlage von Extensiv-Grünland (E.-Nr. 518 (= 0,7723 ha) und Beseitigung eines Rohrdurchlasses (E.-Nr. 707 in der Länge von 6 m (anrechenbare Kompensationsgröße = 0,0030 ha) zur Anreicherung der Landschaft mit für sie typischen flächenhaften, linienförmigen und punktuellen Biotopstrukturen.	
Beim Gesamtkompensationsbedarf in Höhe von rund 3,351952 ha sind die o. g. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit 4,094962 ha somit ausgeglichen. Es besteht ein Kompensationsüberschuss mit Größe von 0,74301 ha .	
Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: Der angestrebte Zustand wird kurz- bis mittelfristig erreicht.	
Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:	
<u>Arten und Biotope:</u> UHM = Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (Wegeseitenräume), AS= Sandacker, FGR = Nährstoffreicher Graben	
<u>Böden:</u> Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte.	
Träger der Maßnahme: Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Nordhorn-Ost	

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen:

- E.-Nr. 500 (Gewässerrandstreifen, Blühfläche – ca. 5 Jahre später Sukzession, Gehölzgruppen):
- Der Gewässerrandstreifen ist einmal jährlich zu mähen/mulchen,
 - der Gewässerrandstreifen darf nicht geackert werden,
 - der Gewässerrandstreifen darf nicht gedüngt und nicht mit Pestiziden behandelt werden,
 - der Gewässerrandstreifen darf nicht als Ablagerungsfläche für Erdsilos, Feldmieten o. ä. genutzt werden und das Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Geräten o. ä. auf dem Gewässerrandstreifen ist untersagt.
 - Die Blühfläche ist nach gesonderter Abstimmung mit der UNB zu unterhalten (grundsätzlich Staffelmahd, Abtransport des Mähgutes, Schnithöhe ca. 10 cm, beim 1. Schnitt (ca. Mitte Juni) nicht mehr als 70% der Fläche, 2. Schnitt (ggf. ca. 8-10 Wochen später) (Nach ca. 5 Jahren) – die Sukzessionsfläche bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen, Fremdnutzung ist untersagt,
 - Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (Gewässerunterhaltung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig und
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Die Gehölzgruppen bleiben der natürlichen Entwicklung überlassen,
 - Fremdnutzung ist untersagt,
 - nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nrn. 520 und 521 (Gewässerrandstreifen):
- Der Gewässerrandstreifen ist einmal jährlich zu mähen/mulchen,
 - der Gewässerrandstreifen darf nicht geackert werden,
 - der Gewässerrandstreifen darf nicht gedüngt und nicht mit Pestiziden behandelt werden,
 - der Gewässerrandstreifen darf nicht als Ablagerungsfläche für Erdsilos, Feldmieten o. ä. genutzt werden;
 - das Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Geräten o. ä. auf dem Gewässerrandstreifen ist untersagt,
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nrn. 507 und 508 (Wald):
- Die Wald-Fläche wird waldbaulich genutzt,
 - nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
 - darüber hinaus gehende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nrn. 510, 511, 512 (Aufforstungsfläche und tlw. Sukzession):
- Die Aufforstungsfläche wird waldbaulich genutzt,
 - nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Die Sukzessionsfläche bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen,
 - Fremdnutzung ist untersagt,
 - Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (Gewässerunterhaltung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig und
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nr. 517 (Feldhecke):
- Die Feldhecke ist in Abständen von ca. 15 bis ca. 20 Jahren, auf maximal 100,00 m langen Abschnitten „auf-den-Stock-zu-setzen“, das anfallende Stammholz ist schadlos zu beseitigen (das Kopfholz kann in den Hecken verbleiben – Ausnahme: Grabenböschung), die Fremdnutzung der Feldhecken ist unzulässig, Überhälter sind – etwa alle 40 m – stehen zu lassen,
 - Aufastungen sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig, die Gehölze sind von Drähten freizuhalten
 - nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nr. 503 (Aufwertung eines Nadelholzbestandes):
- Die Nadelgehölze sind sukzessive zu entfernen,
 - Durchführung von Initialpflanzungen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen in Gruppen,
 - Nach Durchführung der Initialpflanzungen bleibt die Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen,
 - Fremdnutzung ist untersagt,
 - Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
 - nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nrn. 500, 503 und 507 (Fledermauskästen):
- Anbringung von jeweils drei Fledermauskästen an geeigneten Stellen,
 - Fünfjährige Besatzkontrolle,
 - einschließlich eines jährlich zu erstellenden Protokolls und
 - zehnjährige Betreuung (erforderliche Reparaturen und ggf. Neulieferung und Anbringung sowie regelmäßige Reinigung der Kästen).
- E.-Nrn.: 501, 503, 504, 505 und 509 (Anlage von Gewässerbermen an der Lee):
- Die Anlage der Gewässerberme erfolgt nach gesonderter Abstimmung mit der UNB und dem ULV,
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (Gewässerunterhaltung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig und
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen:

E.-Nr.: 501, 502, 503, 504, 505 und 509 (Oberbodenabtrag mit anschließender Sukzession):

- Der Oberbodenabtrag erfolgt nach gesonderter Abstimmung mit der UNB und dem ULV,
- die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (Gewässerunterhaltung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig;
- die Sukzessionsfläche bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen,
- Fremdnutzung ist untersagt,
- Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig und
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

E.-Nrn. 513 – 516, 519, 522 - 524 (Baumreihen):

- Der Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall sind Bäume nachzupflanzen,
- die Bäume sind von Drähten frei zu halten,
- Aufastungen sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
- nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzausbauten vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

E.-Nr.: 518 (Extensiv-Grünland):

- Folgende Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten:
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes,
- keine Veränderung des Bodenaufbaus und der Oberflächengestalt,
- Verbot der Anlage von Erdsilos, Feldmieten und Futterstellen,
- keine ackerbauliche Nutzung (Nutzung nur als Dauergrünland),
- grundsätzlich keine Anwendung von Pestiziden (nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde),
- grundsätzlich keine Erneuerung der Grünlandnarbe,
- keine maschinelle Flächenbearbeitung im Zeitraum vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres, auch Mahd **nach** dem 15.07. eines Jahres,
- Beweidung mit maximal drei Großvieheinheiten/ha,
- bei Weidenutzung ist jeweils im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen,
- keine Düngung und
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

E.-Nr. 707 (Entwässerungsgraben nach Entfernung eines Rohrdurchlasses und Wiederherstellung der Grabenböschungen):

- Der Graben ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Umfang der Unterhaltungspflicht richtet sich nach den jeweils maßgeblichen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

Stand: 16.02.2024

Erfassungs-Daten: 28.06.2021

Einführung in das Verfahren: Nordhorn-Ost

Erläuterungen verankern... voran! 2. Änderung						
E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten
101 (Mitterdiek)	13.1.1 a	Weg (OVW) mit	2.480,00	ca. 3,00	Von Südwesten kommend (Sackasse) Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 2.480,00	Von Südwesten kommend (Sackasse) Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 2.480,00
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	2.480,00	ca. 2,50 (germittelt)	(Längs-/Querrisse, Abplatzungen, Schlaglöcher, Flickstellen) bituminös befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs.	bituminösen Befestigung auf 2.480,00 m Länge und 3,00 m Breite (naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich!) und beidseitig Schotter-Bankette in die 0,50 m Breite und
	2.13	Einzelbaum (HB)	2.480,00	ca. 2,00	Entlang seiner Westseite wird der Weg von einem unterbrochenen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich Feldhecken, Misch-Laubwäldfäischen, Ackerflächen (Kartoffeln, Getreide, Mais), Grünlandflächen, ein Feldgehölz sowie Baureihen an.	Kompensationsverhältnis für Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 1.240,00 m ²)
	4.13.3 4.10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	5,00	3,00	Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich abschnittsweise ein Graben, Ackerflächen (Mais, Kartoffeln, Getreide), Grünlandfäischen, eine Mischwaldfläche, ein Feldgehölz, Feldhecken, Freizeitgrundstücke sowie ein Wohngrundstück an.	Im Bereich von Wege-Station 1.207 1.554 und 1.616 stocken jeweils westseitig Stieleichen nahe am Auslaufrand. Diese sind während der Bauphase mit einem Stammsschutz zu versehen.
101.01					Bei Weg-Km 600 bis 605 (westseitig) ist die Entfernung von 2 Einzelbäumen (<i>Quercus robur</i> – Stiel-Eiche mit Stammdurchmesser 60 und 80 cm) erforderlich, da diese durch Wurzeleinfluss zu Schädigungen an der Asphaltdecksschicht führen würden bzw. bereits Schädigungen an der vorhandenen Straße verursachen.	Planung: Wege-Station 3,50 bis Wege-Station 6,50; Herstellung / Verlängerung eines vorhandenen Durchlasses auf 5,00 m Länge und 3,00 m Breite (E-Nr. 101-01).
					Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (29.06.21) wasserführender Entwässerungsgraben mit gehölzfreien Kraut-/Gras-Böschungen Dominanz nitrophiler Arten.	Kompensationsverhältnis für den Einbau bzw. die Verlängerung eines Rohrdurchlasses: 1 : 1 (= 15,00 m ²).
Wertstufen:						
V	= von besonderer Bedeutung		**			nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung		*			nach Zerstörung schwer regenerierbar (ca. 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung		(*)			schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsrhythmus des Naturschutzes (da Degenervationsstadium oder Naturschutzziel des Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung					kein Symbol: bedeutet regenerierbar
I	= von geringer Bedeutung					

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 31.08.2021)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost
2. Änderung

Erfassungs-Daten: 29.06.2021

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wert-stufe	Wieder-herstell-barkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
noch 101 (Mitteldiek)			0 - 40,00	0 - 2,50		Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station <u>2.480,00</u> Wegeseltenraum (Kraut-Gras-Saum)	I/II		Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station <u>2.480,00</u> : Herstellung von 3 Ausweichstellen im Straßenseitenraum auf jeweils 0,00 - 40,00 m Länge und 0,00 - 2,50 m Breite. Die genaue Lage wird im weiteren Verfahren noch festgelegt. E-Nr. 101.03 - naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich).
101.02 13.1.11 Weg (OVW) / a/ Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UfHm) 10.4.2 und 101.04 101.05 (3 Ausweichen)									Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung der Kraut-Gras-Säume (1 : 1,5) (= 225,00 m ²)
101.03						Bei Wege-km 1028 – 1033 wird der Weg von einem Graben (jew. RD 1000) gekreuzt. Bei Wege-km 312, 1.530 bis 1.610 sowie 1.794 wird der Weg jeweils von 10 KV-Stromfreileitungen gekreuzt.			Σ 101 und 101.01 bis 101.05 = 1.480,00 m ² + Kompensation für 2 Einzelbäume.

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Denaturalisationss stadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 31.08.2021)

Flurbereinigungsverfahren:		Nordhorn-Ost	Erfassungs-Datum:	08.08.2023					
E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
102.11	4.13.3	Nährstoffreicher Graben (FGR)	4,00	2,00		Alendiek (vorhandener Durchlass nördlich des Weges); Nährstoffreicher Graben (mit Kraut-/Gras-Böschungen mit Dominanz nitrophiler Arten).	II		<u>Planung:</u> Ersatz / Verlängerung eines vorhandenen Rohrdurchlasses (RD 600) von 6,00 auf 10,00 zur Schaffung einer breiteren Überfahrt, da nach Neuutzteilung die Erschließung von zwei Schlägen erforderlich wird.
2.13		Einzelbaum (HB)				Im nördlichen Böschungsbereich der geplanten Verlängerung ist die Entfernung von 2 Einzelbäumen (1 Berg-Ahorn mit Stammdurchmesser 20 cm, 1 Stiel-Eiche mit Stammdurchmesser 20 cm) erforderlich, da diese im Ausbaubereich stocken.	ohne		Kompensationsverhältnis für Teilverrohrung eines Grabens; 1 : 1 (= 8,00 m ²). Σ 102,11 = 8,00 m ² + Kompensation für 2 Einzelbäume.

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I	= von geringer Bedeutung

** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
 * nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
 (*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
 kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 03.07.2013

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Schäden u. s. w.)
104	10.4.2	Geplanter Weg: Halbruderale Gras- und Stauden-flur mittlerer Standorte (UHM), Sandacker (AS), Nährstoffreicher Graben (FGR), Grünland-Einsatz (GA), Nährstoffreicher Graben (FGR),	ca. 2,50	= ca. 0,0664	Von Ost Südost kommend (vom Weg Alendiek): Den Weg Alendiek begleitender, artenarmer Kraut-/Acker (mit Mais bestellt). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf - ca. 1,50 m tiefar Entwässerungsgraben. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf - Weidegrasfläche. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf - Wegesietengraben mit Kraut-/Gras-Buschungen. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf - Kraut-/Gras-Saum. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf - Mitteldiek, als vegetationsloser bituminös befestigter Weg. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Wegesietengraben mit artenreichen Kraut-/Gras-Buschungen und Feldhecke aus jungen Gehörrönen (eine Frühblühende Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), vier Ohr-Weiden (<i>Salix aurita</i>) und eine Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Acker (mit Mais bestellt). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Entwässerungsgraben (ca. 1,50 m tief, wasserführend, gehölzfrei, artename Kraut-/Gras-Buschungen). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Acker (mit Mais bestellt). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf - Kraut-/Gras-Saum. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf - Schotterweg, artename Kraut-/Gras-Saum. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf vegetationsloser Planungs-Trassenverlauf - Kraut-/Gras-Saum mit Wegesietenmulde.	II			Planung: Wege-Nebau in bituminöser Befestigung (SB (bit)) in 3,00 m Breite und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
	11.1.1	Sandacker (AS), Nährstoffreicher Graben (FGR),	ca. 166	= ca. 0,0648					Kompensationsverhältnis für die (1) Teil- und (2) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes.
	4.13.3		ca. 2,50						(3) Teil- und (4) Vollversiegelung eines Ackers.
	9.7	Grünland-Einsatz (GA), Nährstoffreicher Graben (FGR),	ca. 162						(5) Teil- und (6) Vollversiegelung von Graben-büschen. (7) Teil- und (8) Vollversiegelung einer Weidegrasfläche. (9) Teil- und (10) Voll-versiegelung von Grabenböschungen. (11) Teil- und (12) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes. (13) Teil- und (14) Vollversie-gelung von Grabenböschungen. (15) Teilbesei-tigung einer Feldhecke mit anschließender (16) Teil- und (17) Vollversiegelung der dadurch freigewordene Fläche. (18) Teil- und (19) Vollver-siegelung eines Ackers. (20) Teil- und (21) Vollversiegelung von Grabenböschungen. (22) Teil- und (23) Vollversiegelung eines Ackers.
	4.13.3		ca. 3						(1) 1 : 0,5 (= 1,25 m ²), (2) 1 : 1,5 (= 11,25 m ²), (3) 1 : 0,5 (= 83,00 m ²), (4) 1 : 1,25 (= 622,50 m ²), (5) 1 : 0,5 (= 1,25 m ²), (6) 1 : 1,5 (= 11,25 m ²), (7) 1 : 0,5 (= 81,00 m ²), (8) 1 : 1,25 (= 607,50 m ²), (9) 1 : 0,5 (= 1,50 m ²), (10) 1 : 1,5 (= 13,50 m ²), (11) 1 : 0,5 (= 1,50 m ²), (12) 1 : 1,5 (= 13,50 m ²), (13) 1 : 0,5 (= 1,00 m ²), (14) 1 : 1,5 (= 9,00 m ²), (15) 1 : 2 (= 24,00 m ²), (16) 1 : 0,5 (= 1,00 m ²), (17) 1 : 1,5 (= 9,00 m ²), (18) 1 : 0,5 (= 78,50 m ²), (19) 1 : 1,5 (= 706,50 m ²), (20) 1 : 0,5 (= 2,00 m ²), (21) 1 : 1,5 (= 18,00 m ²), (22) 1 : 0,5 (= 63,50 m ²), (23) 1 : 1,5 (= 571,50 m ²),
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Stauden-flur mittlerer Standorte (UHM), Weg (OW), Halbruderale Gras- und Stauden-flur mittlerer Standorte (UHM),	ca. 3						
	13.1.1 s		ca. 3						
	10.4.2		ca. 2,50						
	2.10.1	Strauchhecke (HFS),	ca. 2						
	11.1.1	Sandacker (AS), Nährstoffreicher Graben (FGR),	ca. 157						
	4.13.3		ca. 4						
	11.1.1		ca. 127						
	11.1.1	Sandacker (AS),	ca. 1,50						
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Stauden-flur mittlerer Standorte (UHM), Weg (OW), Halbruderale Gras- und Stauden-flur mittlerer Standorte (UHM),	ca. 4						
	13.1.1 s		ca. 4						
	10.4.2		ca. 4						

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:

** = von besonderer Bedeutung

** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)

*

nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)

(*)

schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)

kein Symbol:

bedingt regenerierbar: Bei fürtümlichen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

I

= von geringerer Bedeutung

= von geringerer Bedeutung

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 03.07.2013

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
noch 104	2.10.2	Strauch-Baumhecke (HFM),	ca. 6			Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Böschung des Süd-Nord-Kanals mit Feldhecke (vom Wegebau betroffen sind folgende Gehölz-Arten: Brombeere (<i>Rubus</i> spec.), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i> , <i>intermedia</i> , vereinzelt), Mehl-Baere (<i>Sorbus intermedia</i> , vereinzelt), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i> , <i>vereinzelte</i>), Spätblühende Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i> , <i>vereinzelte</i>) und Stiel-Eiche (bis ca. 40-jährig; ein ca. 70-jähriges Exemplar). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Kraut-/Gras-Saum (ein Exemplar des Breitblättrigen Sittlers (<i>Epipactis helleborine</i>) angetroffen). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf parallel zum Kanal verlaufender Schotterweg mit Kraut-/Gras-Bewuchs in der Wegmitte. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Kraut-/Gras-Saum mit zwei je ca. 30-jährigen Stiel-Eichen und einer ca. 40-jährigen Stiel-Eiche (Einzelbäume). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Böschung des Süd-Nord-Kanals mit Kraut-/Gras-Bewuchs.	III	*	(24) Teil- und (25) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (26) Vollversiegelung eines Schotterweges, (27) Teil- und (28) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (29) Teilsiegelung einer Feldhecke mit anschließender (30) Teil- und (31) Vollversiegelung der dadurch frei gewordenen Fläche, (32) Teil- und (33) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (34) Vollversiegelung eines Schotterweges, (35) Teil- und (36) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (37) Beseitigung von drei Einzelbäumen, (38) Teil- und (39) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (40) Teil- und (41) Vollversiegelung eines Ackers, (42) Teil- und (43) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (44) Teilebeseitigung eines Feldgehölzes mit anschließender (45) Teil- und (46) Vollversiegelung der dadurch frei gewordenen Fläche, (47) Teil- und (48) Vollversiegelung eines Ackers, (24) 1 : 0,5 (= 0,75 m ²), (25) 1 : 1,5 (= 6,75 m ²), (26) 1 : 1 (= 12,00 m ²), (27) 1 : 0,5 (= 2,00 m ²), (28) 1 : 1,5 (= 18,00 m ²), (29) 1 : 2,5 (= 90,00 m ²), (30) 1 : 0,5 (= 3,00 m ²), (31) 1 : 1,5 (= 27,00 m ²), (32) 1 : 0,5 (= 2,00 m ²), (33) 1 : 1,5 (= 18,00 m ²), (34) 1 : 1 (= 9,00 m ²), (35) 1 : 0,5 (= 2,50 m ²), (36) 1 : 1,5 (= 22,50 m ²), (37) pauschal 25,00 m ² /Baum (= 75,00 m ²), (38) 1 : 0,5 (= 2,50 m ²), (39) 1 : 1,5 (= 22,50 m ²), (40) 1 : 0,5 (= 43,00 m ²), (41) 1 : 1,5 (= 387,00 m ²), (42) 1 : 0,5 (= 0,75 m ²), (43) 1 : 1,5 (= 6,75 m ²), (44) 1 : 1 (= 15,00 m ²), (45) 1 : 0,5 (= 13,00 m ²), (46) 1 : 1,5 (= 117,00 m ²), (47) 1 : 0,5 (= 30,00 m ²), (48) 1 : 1,5 (= 270,00 m ²),	(24) Teil- und (25) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (26) Vollversiegelung eines Schotterweges, (27) Teil- und (28) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (29) Teilsiegelung einer Feldhecke mit anschließender (30) Teil- und (31) Vollversiegelung der dadurch frei gewordenen Fläche, (32) Teil- und (33) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (34) Vollversiegelung eines Schotterweges, (35) Teil- und (36) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (37) Beseitigung von drei Einzelbäumen, (38) Teil- und (39) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (40) Teil- und (41) Vollversiegelung eines Ackers, (42) Teil- und (43) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (44) Teilebeseitigung eines Feldgehölzes mit anschließender (45) Teil- und (46) Vollversiegelung der dadurch frei gewordenen Fläche, (47) Teil- und (48) Vollversiegelung eines Ackers, (24) 1 : 0,5 (= 0,75 m ²), (25) 1 : 1,5 (= 6,75 m ²), (26) 1 : 1 (= 12,00 m ²), (27) 1 : 0,5 (= 2,00 m ²), (28) 1 : 1,5 (= 18,00 m ²), (29) 1 : 2,5 (= 90,00 m ²), (30) 1 : 0,5 (= 3,00 m ²), (31) 1 : 1,5 (= 27,00 m ²), (32) 1 : 0,5 (= 2,00 m ²), (33) 1 : 1,5 (= 18,00 m ²), (34) 1 : 1 (= 9,00 m ²), (35) 1 : 0,5 (= 2,50 m ²), (36) 1 : 1,5 (= 22,50 m ²), (37) pauschal 25,00 m ² /Baum (= 75,00 m ²), (38) 1 : 0,5 (= 2,50 m ²), (39) 1 : 1,5 (= 22,50 m ²), (40) 1 : 0,5 (= 43,00 m ²), (41) 1 : 1,5 (= 387,00 m ²), (42) 1 : 0,5 (= 0,75 m ²), (43) 1 : 1,5 (= 6,75 m ²), (44) 1 : 1 (= 15,00 m ²), (45) 1 : 0,5 (= 13,00 m ²), (46) 1 : 1,5 (= 117,00 m ²), (47) 1 : 0,5 (= 30,00 m ²), (48) 1 : 1,5 (= 270,00 m ²),
10.4.2	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM),	ca. 4				II			
13.1.1 s	13.1.1 s	Weg (OVW),	ca. 3				III			
10.4.2	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Einzelbäumen (HB) und Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM).	ca. 5				III			
2.13	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM).	ca. 5				III			
Geplante Wegesietenarme vor der geplanten Kanalbrücke: Nordsseite:						= ca. 0,0344				
11.1.1	10.4.2	Sandacker (AS) und Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	ca. 86				II			
			ca. 1,50				III			

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 03.07.2013

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
noch 104	1.23.1	Geplante Wegesellenarne vor der geplanten Kanalbrücke; Südeite: Laubwald-Jungbestand (WJL),	ca. 26	= ca. 0,0156	Locker mit jungen Gehölzen bestocktes Feldgehölz (bis ca. 20-jährig, mit vornehmlich folgenden Gehölz-Arten: Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Europäisches Pfaffenhütchen (Euonymus Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>), Schwarz-Erle und Silber-Weide (<i>Salix alba</i>). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Acker (mit Gerste bestellt). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Kraut-Gras-Saum mit fünf Schwarz-Pappel-Hybriden (<i>Populus nigra</i> -Hybride) als Einzelbäume.	III			(49) Teil- und (50) Vollversiegelung eines Kraut-Gras-Saumes und (51) Besetzung von fünf Einzelbäumen: (49) 1 : 0,5 (= 25,0 m ²), (50) 1 : 1,5 (= 22,50 m ²) und (51) pauschal 25,00 m ² /Baum (= 125,00 m ²).	Erläuternde Anmerkung: Der nebenstehende Laubwald-Jungbestand (WJL) ist nach Auskunft der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Lingen mit dem Status „Kompensationsfläche“ belegt. Die Teilbesetzung dieses Laubwald-Jungbestandes wird im Verhältnis 1 : 1 kompensiert (siehe Zelle (44) oben). Darüber hinaus werden für die anschließenden Flächenstücke und Vollversiegelungen die Kompensationsverhältnisse 1 : 0,5 (siehe Zeile (45) oben) und 1 : 1,5 (siehe Zeile (46) oben) angehalten.

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:		
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber l. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost **Erfassungs-Datum:** 10.01.2006, 03.02.2023
2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Arten			Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Schäden u. s. w.)
			Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)			
105 (Peitzauer Straße)	13.1.11 v 10.4.2	Weg (OVW) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	565,00	gemittelt ca. 3,40 ca. 1,50 ca. 1,50	Von Nordwesten kommend: Schadhafter (Spurriilen, Schlaglöcher) Betonrechteckpflasterweg ohne Bewuchs, mit beidseits begleitenden, je bis ca. 1,50 m breiten Kraut-/Gras-Säumen (an der Nordostseite mit Einzelbäumen). An der Nordostseite des Weges schließt daran an ein Wegesäitengraben und daran grenzen eine Wallhecke, intensiv landwirtschaftlich genutzter Acker und Wald an. An der Südwestseite des Weges schließen an den Kraut-/Gras-Saum Feld- und Walhnecken, Einzelbäume und daran wiederum intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und extensiv genutzte Grünlandflächen an.	I III	I III	Planung: Verstärkung des vorhandenen Betonrechteckpflasterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompenationsverhältnis für die Vollversiegelung des Betonpflasterweges und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 423,75 m² + 282,50 m²). Σ 740,89 m² - s.

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis sehr Bedeutung
I	= von sehr geringer Bedeutung

Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 105 im Jahr 2016 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzaustand 24.05.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompenationsfordernis:

$$\begin{aligned}
 \text{Bituminös versiegelter Fläche} &= 1.911,75 \text{ m}^2 \times 0,25 & = 477,94 \text{ m}^2 \\
 \text{Schotterbankette} &= 544,40 \text{ m}^2 \times 0,5 & = 272,20 \text{ m}^2 \\
 \text{Entsiegelung Betonpflasterweg (wird zu Kraut-/Gras-Säumen)} & & = 9,25 \text{ m}^2 \\
 \text{Gesamtkompenationsbedarf} & & = \underline{\underline{740,89 \text{ m}^2}}
 \end{aligned}$$

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost **Erfassungs-Datum:** 10.01.2006 und 03.07.2013
2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
108 (Heringsweg)	13.1.11 s 10.4.2	Weg (OVW) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und	1.075,00 1.075,00 1.075,00	ca. 3,50 ca. 1,50 ca. 2	Von Nordosten kommend: Schotterweg mit bis ca. 1,50 m breitem Kraut-/Gras-Saum entlang der Nordwestseite des Weges. Daran an schließen ein Wegesettengraben, eine Feldhecke und Einzelbäume, und daran wiederum Grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Entlang seiner Südostseite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließen ein Wegesettengraben, bereichsweise eine Feldhecke, und daran wiederum Grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Im weiteren Wegeverlauf schadhafter bituminös befestigter Weg , mit beidseits begleitenden, je bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Säumen. Daran an schließen an der Nordwestseite des Weges ein Wegesettengraben (bereichsweise) und eine Feldhecke, und daran Grenzt intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland an. An der Südostseite des Weges schließen an den Kraut-/Gras-Saum an ein Wegesettengraben (bereichsweise), eine Walhecke (bereichsweise) und Einzelbäume (bereichsweise), und daran Grenzen wiederum intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.	I III	I III	Planung: Verstärkung des vorhandenen Schotterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) in 3,00 m Breite und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite und Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit); naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch maßgeblich !)) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.	
13.1.1 a 10.4.2	Straße (OV/S) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).		515,00	gemittelt: ca. 3,15 ca. 2	ca. 2	Der Wegesettentraum des Schotterweges ist bereits auf insgesamt ca. 47 m Länge, der Wegesettentraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 28 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).	I III	I III	Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung des Schotterweges und der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 1 / 0,5 (= 3.225,00 m²/507,50 m²).

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I	= von geringer Bedeutung

** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
() schwierig regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert
kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006 und 01.11.2013

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wert-stufe	Wieder-herstell-barkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
109 (Alkendiek)	13.1.1 a	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHMY)	690,00	ca. 3 gemittelt ca. 2 ca. 4	Von Südosten kommend: Unbebaut (Versackungen) bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordostseite wird der Weg von einem ca. 1,00 m (ca. 1,50 m ca. 2 m) bis ca. 4 m breiten Kraut-/Gras-Saum, streckenweise auch von einem Scherrasen begleitet. Daran anschließt ein Wohnhausgrundstück, ein Wegeseltengraben (daran an grenzt eine Feldhecke und daran wiederum grenzt eine Ackerfläche (mit Mais bestellt) an). Feldhecken (daran an grenzen Ackerflächen und eine Weidefläche) und ein Wald. An der Südwestseite des Weges schließt an den bis ca. 2,50 m breiten Kraut-/Gras-Saum eine Wegeseltenmulde (daran an grenzen eine Feld- und eine Walhecke) an, und an die v. g. Hecken grenzen wiederum Ackerflächen (u. a. mit Kartoffeln bestellt) an:	I III	I III	Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)); naturschutzrechtlich kein Eingriff (lediglich unB maßgeblich)) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und des Scher-rasens: 1 : 0,5 (= 328,25 m ²).	
	10.4.2/ 12.1.2	Halbruderale Gras- und Stauden-Artenarmes Scherrasen (GRA).		ca. 2,50		Der Wegesitenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 67 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt),			
									Σ E.-Nr. 109 328,25 m²

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Diversitätsstadium oder anthropologen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar / ca. 15 bis 25 Jahre
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006 und 01.11.2013

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Schäden u. s. w.)	
110 (Gässediek)	13.1.1 a Straße (OV/S) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	970,00	ca. 3,50 ca. 2 (bereichsweise bis ca. 5 m)	ca. 3,50 ca. 2,00 (bereichsweise bis ca. 5,00 m)	Von Nordosten kommend: Schadhafter, bituminös, befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordwestseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m breiten Kraut-Gras-Saum begleitet (bereichsweise bis ca. 5,00 m breit). Daran anschließt ein Wegesseitengraben (bereichsweise), daran grenzen Wall- und Feldhecken an. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen und ein Pferdeumherplatz an. An der Südostseite des Weges schließt an den bis ca. 2,00 m breiten Kraut-Gras-Saum ein Wegesseitengraben (bereichsweise), daran grenzen Wall- und Feldhecken, ein Feldgehöft und Hoffräume an. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und eine Brachfläche an. Der Wegesraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 20 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).	I III III	1 1 : 0,5 (= 237,50 m ²) und (2) 1 : 1 (= 485,00 m ²)	E.-Nr. 110	Σ 247,50 m ²	Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)), aber nur in 3,00 m Breite; naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompenstationsverhältnis für die (1) Teilentsiegelung der Kraut-Gras-Säume und die (2) Teilentsiegelung der bituminös befestigten Weidecke (wird zur Schotterbankette): (1) 1 : 0,5 (= 237,50 m ²) und (2) 1 : 1 (= 485,00 m ²).

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Erfassungs-Datum: 10.01.2006 **01.11.2013** **24.01.2018**

V	Wertstufen:
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringerer Bedeutung

nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)	
nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)	
schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Erhaltungsziel des Naturschutzes, da De-eneralisationstadium oder anthropogen stark verändert	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar, ca. 15 bis 25 Jahre

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 01.11.2013 und 08.08.2023

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wert-stufe	Wieder-herstell-barkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
112 (Herrins-weg)	13.1.1 a	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	90,00	ca. 3,30 germittelt ca. 1,75 ca. 3,50	Von Südwesten kommend: Schadhafter bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordwestseite wird der Weg von einem ca. 1,50 m bis ca. 2 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran anschließt eine Wallhecke, und daran an schließen Ackerflächen. An der Südostseite des Weges schließt an den bis ca. 3 m bis ca. 4 m breiten Kraut-/Gras-Saum mit einem Einzelstrauch (Schwarzer Holunder) ein Wegesentgraben und daran grenzen wiederum Ackerflächen (mit Mais bestellt) an. Der Wegeseitenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 5 m Länge befestigt (teilversegelt).	I III III	I III II	Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)) aber nur in 3,00 m Breite; Naturschutzrechtlich kein Eingriff (je doch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompenationsverhältnis für die (1) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die (2) Teilentsiegelung der bituminös befestigten Wendecke (wird zur Schotterbankette): (1) 1 : 0,5 (= 30,25 m ²) und (2) 1 : 1 (= 27,00 m ²). Planung: Ersatz - / Verlängerung eines vorhandenen Rohrdurchlasses (RD 800) von 6,00 auf 10,00 zur Schaffung einer breiteren Überfahrt. Kompenationsverhältnis für die Teilverrohrung eines Grabens: 1 : 1 (= 8,00 m ²).	
112.11	4.13.3	Nährstoffreicher Graben (FGR)	4,00	2,00	Nährstoffreicher Graben (mit Kraut-/Gras-Böschungen mit Dominanz nitrophiler Arten)	II			
									E.-Nr. 112 u. 112.11 1125 m ²

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis weniger Bedeutung	kein Symbol: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 14.01.2020

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Schäden u. s. w.)
113 (Hertins- weg)	13.1.11 v	Weg (OWW) mit Halbruderlalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	1.120,00	ca. 3,20	Von Nordosten kommend: Schadhafter, bereichsweise als Hohlweg, ausgebildeter und dort von Walhecken begleiteter Betonrechteckpfasterweg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordwestseite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran anschließend ein Wegeseritten graben und ein Hofraum, an diese Biototypen grenzen eine Walhecke und Einzelbäume, und daran wiederum landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen an. An der Südostseite des Weges schließen an den bis ca. 2,00 m (4,00 m) breiten Kraut-/Gras-Saum eine Feldhecke, Einzelbäume, eine Baumreihe, Hausgrundstücke und daran grenzen wiederum intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an.	I			Planung: Verstärkung des vorhandenen Betonrechteckpfasterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) aber nur in 3,00 m Breite und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
	10.4.2			ca. 2	ca. 2 (bereichsweise bis ca. 4 m)	Der Wegesitenraum des Betonrechteckpfasterweges ist bereits auf insgesamt ca. 100 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt). Im Bereich „Hertinsweg Nr. 11“ ist die Entfernung von 2 Schwarz-Pappel-Hybriden (\varnothing 100 cm, 115 cm) erforderlich, da deren Wurzeln zu Schädigungen im Straßenkörper führen	II		Kompensationsverhältnis für die (1) Vollversiegelung des Betonrechteckpfasterweges, die (2) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die (3) Teilentsiegelung der mit Betonrechteckpflaster befestigten Weidecke wird zur Schotterbankette: (1) 1 : 0,25 (= 840,00 m ²), (2) 1 : 0,5 (= 423,00 m ²) und (3) 1 : 0,75 (= 168,00 m ²).
	2.13	Einzelbaum (EB)							Σ E.-Nr. 113 1.095,00 m² + Kompensation für 2 Einzelbäume

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	++ nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Erholungsziel des Naturschutzes (da Dauererstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei jüngsten Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 07.02.2023

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
114 (Boerweg)	13.1.1 a Straße (OVS) mit 10.4.2 Halbruderalen Gras- und Stauden- fluren mittlerer Standorte (UHM).	840,00	gemischt ca. 3,40 ca. 2	von einem bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran anschließen ein Wegeseltingraben (bereichsweise), Walhecken, Einzelbäume und ein Lagerplatz. Darauf wiederum grenzen intensiv land- wirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an. An der Nordostseite des Weges schließen an den bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum ein Wegeseltingraben (bereichsweise), eine Wall- hecke, Einzelbäume, Hofräume, Hausgrundstücke und eine Obstwiese an. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker-, Grün- landflächen und eine Brachfläche an. Der Wegeseltenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 90 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt). Westseitig ist die Fällung von 13 Einzelbäumen (Schwarzappel-Hybride mit Stammdurchmesser 60 bis 100 cm) erforderlich, da durch Wurzelausfluss Schäden an der Straße verursacht werden.	I III III	Von Nordwesten kommend: Schadhafter bituminös befestigter Weg ohne Be- wuchs. Entlang seiner Südwestseite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran anschließen ein Wegeseltingraben (bereichsweise), Walhecken, Einzelbäume und ein Lagerplatz. Darauf wiederum grenzen intensiv land- wirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an. An der Nordostseite des Weges schließen an den bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum ein Wegeseltingraben (bereichsweise), eine Wall- hecke, Einzelbäume, Hofräume, Hausgrundstücke und eine Obstwiese an. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker-, Grün- landflächen und eine Brachfläche an. Der Wegeseltenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 90 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt). Westseitig ist die Fällung von 13 Einzelbäumen (Schwarzappel-Hybride mit Stammdurchmesser 60 bis 100 cm) erforderlich, da durch Wurzelausfluss Schäden an der Straße verursacht werden.	1 III III	Planung: Verstärkung der vorhandenen bitumi- nösen Befestigung (SB (bit)) aber nur in 3,00 m Breite; Naturschutzrechtlich kein Eingriff (je- doch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompenationsverhältnis für die (1) Teilversie- gelung der Kraut-/Gras-Säume und die (2) Teilentsiegelung der bituminös befestigten Wegedecke wird zur Schotterbankette: (1) 1 : 0,5 (= 229,50 m ²) und (2) 1 : 1 (= 336,00 m ²).	E.-Nr. 114 2.13 Einzelbaum (EB)	Σ E.-Nr. 114 Kompenstation für 13 Einzelbäume. <u>106,50 m²</u> +

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung ** = von kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung * = nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung (*) = schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da die Generationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
116 (Mell- eschweg)	13.1.1 a Straße (OVS) mit Halbruderaler Gras- und Stauden- fluren mittlerer Standorte (UHM).	625,00	gemischt ca.: 3,35 ca. 2	Von Westen kommend: Schadhafter bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordseite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran anschließt ein Wegeseltingraben ein Hofraum, Einzelbäume und eine Feldhecke. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen und eine Weihnachtsbaumkultur an. An der Südseite des Weges schließen an den bis ca. 3,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum Hofräume, eine Wallhecke, Einzelbäume, eine Baumschulfläche und ein Feldgehöft an. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackernächen an. Der Wegeseltraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 200 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).	I III ca. 3	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar > 150 Jahre Regenerationszeit) nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert) bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)	I III III	Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)) aber nur in 30 m Breite; naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompenationsverhältnis für die (1) Teilverseitigung der Kraut-/Gras-Säume und die (2) Teilentsiegelung der bituminös befestigten Wiedecke (wird zur Schotterbankette): (1) 1 : 0,5 (= 153,13 m ²) und (2) 1 : 1 (= 218,75 m ²).	E.-Nr. 116	<u>65,62 m²</u>

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I	= von geringer Bedeutung

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost
2. Änderung

Erfassungs-Daten: 29.06.2021

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wert-stufe	Wieder-herstell-barkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
116 (Helleisch-weg)	13.1.11	Weg (OVW) mit a	120,00	ca. 3,00		Von Osten kommend bis zur Hofstelle Defiers. Nr. 4 ^{IV} .			Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 120,00 : Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 220,00 m Länge und 3,00 m Breite (Naturschutzrechtlich kein Eingriff ; jedoch Stellungsnahme der UNB maßgeblich) und beidseitig Schnitter-Bankette in je 0,50 m Breite.
	10.4.2 / 12.1.2	Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) / Artenarmer Scherrasen (GRA)	120,00	ca. 1,75 (gemittelt)		Entlang seiner Nordseite wird der Weg von einem ca. 1,50 m - 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, artenärmer Scherrasen, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich eine Baumreihe, eine Zierhecke sowie eine Hofstelle an. Im Bereich von Weg-km 0 - 20 sowie 35,50 - 43,50 befinden sich zwei Zufahrten (Pflaster, bit mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 28,00 m.			Kompensationsverhältnis für Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 50,50 m ²)
	13.1.11	Weg (OVW) a, v	- 28,00	und	ca. 2,25 (gemittelt)	Entlang seiner Nordseite wird der Weg von einem ca. 1,50 m - 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, (auf Böschung), unterbrochen von einer Zufahrt begleitet. Hieran schließen sich eine Baumschlifffläche, abschnittsweise ein Graben sowie eine Hofstelle an. Im Bereich von Weg-km 110 - 120 befindet sich eine Zufahrt (bit - mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 10,00 m.			
	13.1.11	Weg (OVW) a	- 10,00						$\Sigma 116 = 50,50 \text{ m}^2$.

Wertstufen:

		Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006
2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
117 (Kohdeik)	13.1.1 a	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	1.450,00	ca. 3,25 gemittelt: ca. 2,75		Von Westen kommend: Schadhafte (Risse), unebener bituminöser Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordseite wird der Weg von einem bis ca. 1,50 m bis ca. 4 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran anschließen ein Wegesitzengraben/Haus-/Hofräume, Einzelbäume und Feld- und Wallhecken. Daran wiederum grenzen Acker-, Grünlandflächen und eine Brachfläche an. An der Südseite des Weges schließen am den ca. 2 m bis ca. 3 m breiten Kraut-/Gras-Saum ein Wegesitzengraben, Haus-/Hofräume, Wall- und Feldhecken und ein Feldgehöft an. Daran wiederum grenzen Acker- und Grünlandflächen an. Der Wegesitzraum des bituminösen befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 200 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).	I III	I III	Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)) auf 850 m in 3,00 m Breite; naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich!) sowie auf 600 m in 3,40 m Breite und beidseitig Schotter-Bankeite, alternativ RasenBittesteine in je 0,50 m Breite. Kompenationsverhältnis für die (1) Teil- und (2) Vollversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die (3) Teillentsiegelung der bituminösen befestigten Wegedecke (wird zur Schotterbankeite): (1) 1 : 0,5 (= 395,00 m ²), (2) 1 : 1,5 (= 360,00 m ²) und (3) 1:1 (= 212,50 m ²). Der Wegesitzraum des bituminösen befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 200 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).
								Σ	E.-Nr. 117 542,50 m²

Wertstufen:		Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung	**.	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes / da Denaturalisationsstadium oder anthropogen stark verändert
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Erfassungs-Daten: 29.06.2021

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost

2. Änderung

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
118 (Feldfur- weg)	13.1.11 a	Weg (OVW) mit schadhafter (Längs-/Querrisse, Schlaglöcher) bituminös berastigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs.	480,00	ca. 3,00	Von Süden (Einniedlung „Kiefernweg / Klausheider Weg“) kommend Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 480,00	-	-	-	Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 480,00: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 480,00 m Länge und 3,00 m Breite (naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich!) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,50 m Breite.	
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	480,00	ca. 1,50 (germittelt)	Entlang seiner Westseite wird der Weg von einem ca. 1,00 m - 2,50 m breitem Kraut-/Gras-Saum unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich Feldhecken und Grünlandflächen (Intensiv, Extensiv) sowie abschnittsweise ein Graben an. Im Bereich von Weg-km 193 – 208 befindet sich eine Straßeneinmündung („Hülsenweg“, bit. - mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 15,00 m.	II	-	-	Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 1,00 – 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich ein Wohngrundstück, abschnittsweise ein Graben, eine Feldhecke, Baumgruppen sowie Grünlandflächen (Intensiv, Extensiv) an. Im Bereich von Weg-km 26,50 – 34,50 und 53,50 – 61,50 befinden sich mehrere Zufahrten (Pflester- mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 14,00 m.	Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Saume: 1 : 0,50 (= 232,75 m).
	13.1.11 a	Weg (OVW)	- 15,00	und ca. 1,50 (germittelt)	Im Bereich von Wege-Station 149,50 (ostseitig) sowie Wege- Station 384 (westseitig) stocken jeweils Stileichen nahe am Ausbaurand. Diese sind während der Bauphase mit einem Stammsschutz zu versehen.	II	-	-		
		und	480,00	ca. 1,50 (germittelt)						
	13.1.11 v	Weg (OVW)	- 14,00							

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 31.08.2021)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost
2. Änderung

Erfassungs-Daten: 29.06.2021

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wert-stufe	Wieder-herstell-barkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
noch 118 (Feldflurweg)	13.1.11	Weg (OVW) mit a	40,00	ca. 3,00 – 21,00		Weiter in Richtung Norden bis zur Einmündung Lingener Straße – B 213 ^{“L} . Von Wege-Station 480,00 bis Wege-Station 520,00 schadhafter (längs-Querisse, Abplatzungen, Schlaglöcher) bituminöser befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs. Der Weg läuft trichterförmig, unter Kreuzung eines Fuß-/Radweges auf einer Länge von ca. 32,50 m in einer Breite von 3,00 auf 21,00 m aus.	I		Planung: Wege-Station 350,00 bis 390,00: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 40,00 m Länge und 3,00 – 26,00 m Breite (Einmündungsbereich nach RLW) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,75 m Breite. Ersatz von vorhandenen Durchlässen durch E.-Nr. 118,01 und E.-Nr. 118,02 – naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich!}.
10.4.2		Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	40,00	ca. 1,50		Entlang seiner Westseite wird der Weg von einem 1,50 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließen sich ein Einzelbaum, ein Buswartehäuschen sowie abschnittsweise ein Graben an. Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließen abschnittsweise ein Graben sowie eine Feidhecke an. Im Bereich von Weg-km 494 – 515 befindet sich eine Straßeneinmündung (bit – mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 21,00 m.	II		Kompatibilitätsverhältnis für die Vollversiegelung der Kraut-/Gras-Säume (1:1,5) (= 82,25 m ²) und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume; 1 : 0,5 (= 31,25 m ²)
13.1.11	a	Weg (OVW)	40,00	ca. 2,00					Σ 118 = 346,25 m ² .
118,01 und 118,02									

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar / > 150 Jahre Regenerationszeit
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*')	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsgesetz des Naturschulzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis keiner Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von keiner Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 31.08.2021)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost
2. Änderung Erfassungs-Datum: 10.01.2006

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
118 (Feldflurweg)	13.1.1 a	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	1.330,00	gemittel: ca. 3,40	Von Südsüdosten (vom Weg mit der E.-Nr. 117 (Kohdelek) kommend: Schadhafter (Risse, Asphaltdecken-Aufwölbungen (offensichtlich vornehmlich durch Schwarz-Pappel-Hybriden verursacht)), unebener bituminös betestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Südsüdwestseite wird der Weg von einem ca. 0,50 m (ca. 1 m/ca. 1,5 m/ca. 2,5 m/ca. 4 m) bis ca. 5 m breiten Kraut-/Gras-Saum (auch mit Einzelbäumen (und daran grenzt eine Weide an)) begleitet. An den Kraut-/Gras-Saum an schließen Feldhecken (und daran Acker (mit Mais bestellt) und ein Reitplatz), Wegesennmulden (und daran Acker (mit Mais bestellt) und eine Walhecke (und daran eine Weide), und Einzelbäume (und daran ein Hausgrundstück), Wegesettengräben (stellenweise mit Einzelbäumen und angrenzender Walhecke und Hofgrundstück (und daran streckenweise Weidegraswiesen). An der Nordnorosteite des Weges schließen an den ca. 0,50 m (ca. 1 m/ca. 1,5 m/ca. 5 m) bis ca. 6 m breiten Kraut-/Gras-Saum (auch mit Einzelbäumen und Feldhecke (und daran grenzt Acker (mit Mais bestellt) an), Wegesettengräben (auch mit Einzelbäumen und daran Acker, Feld- und Walhecken, Einzelbäume (und daran Ackerflächen und Fichtenwald).	III	1	I	Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)) aber nur in 3,00 m Breite; naturschutzrechtlich kein Eingriff (lediglich Stellungnahme der UNB maßgeblich!) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die (1) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die (2) Teilentsiegelung der bituminös befestigten Wiedecke (wird zur Schotterbankette): (1) 1 : 0,5 (= 361,50 m ²) und (2) 1 : 1 (= 532,00 m ²).

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Erfolg (Ziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

E.-Nr. 118	Kompensation für 21 Bäume [Traubene-Eiche-Hochstamm], s. u.	Σ E.-Nr. 118 Bäume [Traubene-Eiche-Hochstamm], s. u.	411,74 m ² +
------------	---	--	-------------------------

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 31.08.2021)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost **Erfassungs-Datum:** 10.01.2006
Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 118 im Jahr 2016 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzustand 20.06.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompensationserfordernis:

$$\begin{aligned} \text{Entsiegelung des bituminös befestigten Weges (wird zu Schotterbankette)} &= 4.365,57 \text{ m}^2 - (1.330,00 \text{ m} \times 3,40 \text{ m}) \times 1 & = 156,43 \text{ m}^2 \\ \text{Schotterbankette} = 2.585,53 \text{ m} \times 0,50 \text{ m} &= 1.292,77 \text{ m}^2 - 156,43 \text{ m}^2 & = 568,17 \text{ m}^2 \\ \text{Gesamtkompensationsbedarf} &= \underline{\underline{411,74 \text{ m}^2}} \end{aligned}$$

Außerdem sind im Zuge des Wegeausbaues 21 Schwarz-Pappel-Hybriden beseitigt worden. Hierfür sind gem. Abstimmung mit Frau Uhl (uNB) vom 03.01.2018 **21 Trauben-Eichen-Hochstäemme (12 – 14, m. B.)** im Wegesseitenraum des betreffenden Weges, in vorhandene Gehöltzükken anzupflanzen.

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost **Erfassungs-Datum:** 10.01.2006

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Schäden u. s. w.)
119 (Kiefernweg)	13.1.1 a	Straße (O/S) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	1.430,00	ca. 0,50	gemittelt ca. 3,40	Von Nordosten kommend: Schadhafter (Risse, Versackungen, Schlaglöcher bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Südost- bzw. Südwestseite wird der Weg von einem bis ca. 0,50 m breiten Kraut-Gras-Saum begleitet. Darauf schließen ein Wegeseltringaben, Hörfäume, Einzelbäume und Feldhecken. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker-, Grünlandflächen, eine Brachfläche und eine Weinhachtsbaumkultur an. An der Nordwest- bzw. Nordosteite des Weges schließen an den bis ca. 1,00 m breiten Kraut-Gras-Saum ein Wegeseltringaben, ein Hofraum, Einzelbäume und Wallhecken an. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an.	I		Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)) aber nur in 3,00 m Breite; naturschutzrechtlich kein Eingriff (lediglich Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
	10.4.2		1.430,00	ca. 1	ca. 1	Der Wegesitenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 1.400 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).	III		Kompensationsverhältnis für die (1) Teilsiegelung der Kraut-Gras-Säume und die (2) Teileinsiegelung der bituminös befestigten Wegedecke (wird zur Schotterbankette): (1) 1 : 0,5 (= 79,00 m ²) und (2) 1 : 1 (= 57,00 m ²);
Wertstufen:									
V	= von besonderer Bedeutung		**			nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)			
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung		*			nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)			
III	= von allgemeiner Bedeutung		(*)			schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsrückstand des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)			
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung		kein Symbol:			bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)			
I	= von geringerer Bedeutung								
Wiederherstellbarkeit:									
V	= von besonderer Bedeutung		**			nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)			
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung		*			nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)			
III	= von allgemeiner Bedeutung		(*)			schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsrückstand des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)			
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung		kein Symbol:			bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)			
I	= von geringerer Bedeutung								

Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 119 im Jahr 2016 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzustand 21.06.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompenstationserfordernis:

$$\begin{aligned} \text{Entsiegelung des bituminös befestigten Weges (wird zu Rasengitterbankette)} &= 4.790,21 \text{ m}^2 \cdot (1.430,00 \text{ m} \times 3,40 \text{ m}) \times 1 = 71,79 \text{ m}^2 \\ \text{Rasengittersteinbankette} &= 2.753,86 \text{ m} \times 0,60 \text{ m} = 1.652,32 \text{ m}^2 - 71,79 \text{ m}^2 = 1.580,53 \text{ m}^2 \times 0,5 = 790,27 \text{ m}^2 \\ &= 718,48 \text{ m}^2 \end{aligned}$$

Gesamtkompenstationenbedarf

Außerdem sind im Zuge des Wegeausbaues 1 Schwarz-Pappel-Hybride, 4 Schwarz-Eichen und 1 Stiel-Eichen beseitigt worden. Hierfür sind gem. Abstimmung mit Frau Uhl (uNB) vom 03.01.2018 **6 Stiel-Eichen-Hochstämmme (12 – 14, m. B.)** im Wegesitenraum des betreffenden Weges, in vorhandene Gehölzücken anzupflanzen.

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
121 (Meilesweg)	13.1.1 a 10.4.2	Straße (OV/S) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM),	230,00	ca. 3 ca. 3 ca. 3	Von Südwesten kommend: bituminös befestigter Weg, mit beidseits begleitenden, je bis ca. 3,00 m breiten Kraut-/Gras-Säumen. Daran an schließen an der Nordwest- bzw. Westseite des Weges intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. An der Südost- bzw. Ostseite des Weges schließen an den Kraut-/Gras-Saum an ein Wegesetzengraben, eine Feldhecke und Baumreihen, und daran grenzen wiederum intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an. Im weiteren Wegeverlauf Schotterweg ohne Kraut-/Gras-Säume. Beidseits daran an schließen Feldhecken (vornehmlich bestehend aus Stiel-Eichen (bis ca. 50-jährig), Stechpalmen, Schlehen (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzen Hollundern und Brombeeren (<i>Rubus spec.</i>)) und Einzelbäume, und daran wiederum grenzen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Im weiteren Wegesetzengraben Wegefläche Schotterweg mit einseitigem, ca. 1,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum entlang der Ostseite des Weges. Daraan an Grenzen ein Hofraum und Grünlandflächen. An der Westseite grenzen Acker- und Grünlandflächen direkt an den Schotterweg an.	I III	1 0,5	Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)); naturschutzrechtlich kein Eingriff (lediglich UNB maßgeblich)) und beidseitig Schotterbankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompenationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 108,50 m²).	
13.1.11 s 2.10.2	Weg (OVW) ohne Kraut-/Gras-Säume, Strauch-Baumhecke (HFM) an der Westseite des Weges und	80,00	ca. 2,50	ca. 2,50	80,00	Der Wegesetzenraum des Weges ist bereits auf insgesamt ca. 54 m Länge (davon ca. 26 m beim bituminös befestigten Weg und ca. 28 m beim Schotterweg) bereistigt (voll- oder teilversiegelt). Im Zuge des Wegeausbaus müssen drei Stiel-Eichen im Seitenraum gefällt werden, zudem kam es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Wurzelaum bestehender Bäume im Wegesetzenraum.	I III	*	Planung: bituminöse Versstärkung (SB (bit)) des vorhandenen Schotterweges in 3,00 m Breite (dafür Beseitigung einer Feldhecke),
13.1.11 s 10.4.2	Weg (OVW) mit einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) entlang der Ostseite des Weges und Sandacker (AS) und Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GfF),	100,00	ca. 3 ca. 1	ca. 3	100,00	Der Wegesetzenraum des Weges ist bereits auf insgesamt ca. 54 m Länge (davon ca. 26 m beim bituminös befestigten Weg und ca. 28 m beim Schotterweg) bereistigt (voll- oder teilversiegelt). Im Zuge des Wegeausbaus müssen drei Stiel-Eichen im Seitenraum gefällt werden, zudem kam es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Wurzelaum bestehender Bäume im Wegesetzenraum.	I III	0,5	Planung: bituminöse Versstärkung (SB (bit)) des vorhandenen Schotterweges in 3,00 m Breite (dafür Beseitigung einer Feldhecke),
11.1.1 9.6.4	Einzelbaum (EB)	70,00 30,00							Σ E.-Nr. 121 1.106,50 m² + Kompenstation für 5 Einzelbäume (Hainbuche-Hochstamm)
2.13									

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 50 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*) schwierig regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar. Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 13.02.2014

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
124	13.1.1 a 7.9.1	Straße (CVS), planfestgestellt über NLSIBV vom 31.05.2011 in LB (DOB) mit Sandigem Offenbodenbereich (DO) und (DO)	110,00	ca. 5 (planfestgestellt = 3,50 m LB (DOB)) innerhalb eines 6,00 m breiten Arbeitsstreifens)	Von Osten kommend: Bituminös betestigter Weg ohne Bewuchs. Der Weg ist bereits durch das NLSIBV als Schotterweg planfestgestellt (Planfeststellung vom 31.05.2011). Die damit genehmigte Arbeitsstreubreite (z. T. Sandiger Offenbodenbereich) beträgt insgesamt 6,00 m. Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung einer Schotterbefestigung und die Teilversiegelung (Schotter) eines Sandigen Offenbodenbereiches: 1 : 1 (= 385,00 m ²) und 1 : 0,5 (= 55,00 m ²) und	-	-	Planung: Bituminöse Verstärkung (SB (bit)) der planfestgestellten Schotterbefestigung in 3,50 m Breite und beidseitig Schotterbankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.	Planung: Bituminöse Verstärkung (SB (bit)) der planfestgestellten Schotterbefestigung in 3,50 m Breite und beidseitig Schotterbankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
	13.1.1 s 7.9.1 11.1.1	Straße (CVS), planfestgestellt über NLSIBV vom 31.05.2011 in LB (DOB) mit Sandigem Offenbodenbereich (DO) und Acker (AS).	163,00	3,50	Planfestgestellter Schotterweg, einschließlich Arbeitsstreifen in insgesamt 6,00 m Breite. Die Seitenräume des planfestgestellten Weges bestehen z. T. aus Sandigem Offenbodenbereich und tatsächlich z. T. aus Acker.	-	=	Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung einer Schotterbefestigung und die Teilversiegelung (Schotter) eines Sandigen Offenbodenbereiches und eines Ackers: 1 : 1 (= 570,50 m ²) und 1 : 0,5 (= 81,50 m ²)	Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung einer Schotterbefestigung und die Teilversiegelung (Schotter) eines Sandigen Offenbodenbereiches und eines Ackers: 1 : 1 (= 570,50 m ²) und 1 : 0,5 (= 81,50 m ²)
			30,00 133,00	2,50 2,50					

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	*	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar ca. 15 bis 25 Jahre
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flügelbericht

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
125	13.1.1 a	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und	95,00	gemittelt ca. 3,50 ca: 0,50 ca: 0,50	Von Osten kommend: Rissiger bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs, mit beidseits begleitenden, ca. 0,50 m breiten Kraut-/Gras-Säumen. Daran an schließen an der Nordseite des Weges eine Feldhecke und daran wiederum Grünland. An der Südseite des Weges schließen an den Kraut-/Gras-Saum an eine Feldhecke (fast ausschließlich Brombeere (<i>Rubus spec.</i>) und eine Wallhecke, und daran wiederum grenzt Hofraum an).	I	-	Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)), naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotterbankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.	Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 32,50 m ²) und	
10.4.2	13.1.11	Weg (Ovw) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	145,00	ca. 3 gemittelt ca. 1,75	Der Wegessitenraum des Weges ist bereits auf insgesamt ca. 60 m Länge befestigt (vollversiegelt).	I	Im weiteren Wegeverlauf Erd-/Gras-Bauschuttweg mit spärlichem Kraut-/Grasbewuchs in der Wegmitte. Entlang der Nordseite wird der Weg von einem ca. 1,50 bis ca. 2 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließen ein Graben, eine Weide, eine Feldhecke (fast ausschließlich Brombeere (<i>Rubus spec.</i>)) eines Haushundstücks und ein Grundstück mit einem Fischteich, einem Feldgeröll, und einem Gebäude. Entlang der Südseite wird der Weg von einem ca. 3 m (bereichsweise bis ca. 10 m) breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Vereinzelt sind im Kraut-/Gras-Saum junge Einzelbäume anzutreffen. An den Kraut-/Gras-Saum an schließen ein Graben und eine Feldhecke, und dara wiederum Ackerflächen (ehemals mit Mais bestellt). In einem Bereich grenzt Acker direkt an den Kraut-/Gras-Saum an.	II	Planung: Bituminöse (SB (bit)) Verstärkung des vorhandenen Weges in 3,50 m Breite und beidseitig Schotterbankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.	Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung des Weges und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 1 (= 507,50 m ²) und 1 : 0,5 (= 72,50 m ²).
10.4.2				gemittelt ca. 3,50						

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar; aber l. d. R. kein Entwicklungszustand des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis zentraler Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar; Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 31.08.2021)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost
2. Änderung

Erfassungs-Daten: 29.06.2021

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wert-stufe	Wieder-herstell-barkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
126 (Rottweg)	13.1.11 a	Weg (OVW) mit	430,00	ca. 3,20 (germittelt)		Von Nördosten kommend bis hinter die Kreuzung „Nach Schleuse“. Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 430,00 schadhafter (Längs-/Querrisse, Aplatzungen, Schlaglöcher) bituminös befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs in 3,00 bis 3,50 m Breite. Entlang seiner West-/Nordwestseite wird der Weg von einem ca. 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, begleitet. Hieran schließen sich ein Feldgehölz sowie eine Laubwaldfläche an.	I		Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 430,00 : Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 310,00 m Länge und 3,00 m Breite (Naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungsnahme der UNB maßgeblich) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,50 m.
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	430,00	ca. 3,00 und ca. 2,50 (germittelt)		Entlang seiner Ost-/Südosteite wird der Weg von einem ca. 2,00 m - 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich eine Wallhecke und Ackerflächen (Kartoffeln, Mais) sowie abschnittsweise ein Graben an.	II		Kompensationsverhältnis für die Teilentsiegelung eines bituminös befestigten Weges zu Schotter: 1 : 1 (= 86,00 m ²) und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 172,00 m ²)

Bei Wege-km 318 wird der Weg von einer 10 kV-Stromfreileitung gekreuzt.

Bei Wege-km 340 steht ein Hinweisschild „Gasleitung“.

Wertstufen:		Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar, > 150 Jahre Regenerationzeit
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationzeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis jüngerer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar. Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 23.01.2014

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
126 (Rottweg)	13.1.1 a	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	760,00	gemittel ca. 3,10	Von Südsüdosten kommend: Rissiger, unebener bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs, mit beidseits begleitenden, ca. 2,50 m (ca. 3 m) bis ca. 5 m (Ostseite) und ca. 1,50 m bis ca. 2,50 m (Westseite); stellenweise mit Einzelbäumen breiten Kraut-/Gras-Säumen. Daran anschließen an der West- bzw. Südwestseite des Weges Hoftgrundstücke, eine Obstwiese, Wald und ein Wegeseltingraben. Daran wiederum grenzen Ackerflächen und eine Feldhecke. Streckenweise grenzt direkt Acker an den Kraut-/Gras-Saum an. An der Ost- bzw. Nordostseite des Weges schließen an den Kraut-/Gras-Saum an eine Feldhecke, ein Entwässerungsgraben und Einzelbäume, und daran wiederum Ackerflächen, Wald und ein Sponplatz an.	I	I	Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)); naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der UNB maßgeblich !) und beidseitig Rasengitterstein-Bankette in je 0,50 m Breite. Kompenationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 373,00 m ²).	
	10.4.2			gemittel ca. 3,25 gemittel ca. 2,15		Der Wegesitenraum des Weges ist bereits auf insgesamt ca. 28 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).	Σ	E.-Nr. 126	373,00 m ²

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungszustand des Naturschutzes (da Devolutionsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung		kein Symbol: bedeutet regenerierbar. Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nördhorn-Ost Erfassungs-Datum: 03.07.2013, 12.12.2017

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. w.)	
128	13.1.1 s	Straße (OvS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	680,00	ca. 3 bis ca. 2 und gemittelt ca. 1,70		Von Osten (von der Weitemarscher Straße (L 67)) kommend: Schotterweg mit spärlichem Kraut-/Gras-Bewuchs in der Wegmitte. Nordseitig wird der Weg von einem bis zu ca. 2 m breiten Kraut-/Gras-Saum (bereichsweise mit Einzelbäumen) begleitet. Daran anschließt streckenweise eine Feldhecke und daran anschließen Ackerflächen (mit Mais und Kartoffeln bestellt). Südseitig wird der Weg von einem ca. 1 m bis ca. 2 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet (bereichsweise mit Einzelbäumen). Daran anschließt ein Entwässerungsgraben und daran anschließen wiederum Ackerflächen (mit Mais bestellt). Nördlich des Weges müssen 5 Einzelbäume (4 Stiel-Eichen, 1 Berg-Ahorn) gefällt werden, da diese zu nah am Ausbaaurand stocken bzw. durch Wurzeleinfluss Schäden an der Straße verursachen würden).	I II III			Planung: Verstärkung des Schotterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung des Schotterweges und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 1/1 : 0,5 (= 2.040,00 m² + 340,00 m²). Σ Kompensation für 5 Einzelbäume (Stiel-Eiche-Hochstamm)

Wertstufen:

Wertstufen:		Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung	*	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungszustand des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar. Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 11.07.2013 und 01.11.2013
2. Änderung (Stand: 16.02.2024)

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)		
129	13.1.11 s	Weg (OVW), Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT),	ca. 0,50	ca. 3,50	ca. 0,0534	Von Südosten vom Weg mit der E.-Nr. 111 Schotterbankette eines bituminösen Weges ohne Bewuchs. Im weiteren Verlauf der geplanten Wegetrasse Kraut-/Gras-Saum mit spärlichem Bewuchs. Im weiteren Verlauf der Wegetrasse Wald vornehmlich mit den folgenden, vom Wege-Neubau betroffenen Gehölz-Arten: Brombeere (<i>Rubus spec.</i>), Eberesche, Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>), Frühblühende Traubenkirsche, Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Spätblühende Traubenkirsche, Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i> (vereinzelt)), Stiel-Eiche (dominiert; bis ca. 40-jährig) und Wald-Gelbblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>). Im weiteren Verlauf der Wegetrasse artenarmen Kraut-/Gras-Saum. Im weiteren Verlauf der Wegestrasse bituminös betätigter Weg (Süd-Nord-Kanal-Parallelweg) ohne Bewuchs. Im weiteren Verlauf der Wegestrasse Kraut-/Gras-Saum mit vom Wege-Neubau betroffenen Einzelbäumen (eine Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i> , ca. 40-jährig) und eine Stiel-Eiche, ca. 70-jährig). Im weiteren Verlauf der Wegestrasse Kraut-/Gras-Saum (Böschung des Süd-Nord-Kanals).	I	III	IV	**	Planung: Neubau eines bituminösen Weges (SB (bit)) in 3,00 m Breite (zwischen Wald und Brücke), beidseitig mit Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die (1) Teilversiegelung einer Schotterbankette, (2) Teil- und (3) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (4) Teilbeseitigung eines Waldes mit anschließender (5) Teil- und (6) Vollversiegelung der da durch frei gewordenen Fläche, (7) Teil- und (8) Vollversiegelung dreier Kraut-/Gras-Säume und (9) Beseitigung von zwei Einzelbäumen: (1) = 1 : 1,50 m ² , (2) 1 : 0,5 (= 1,75 m ²), (3) 1 : 1,5 (= 15,75 m ²), (4) 1 : 3 (= 1.602,00 m ²), (5) 1 : 0,5 (= 44,50 m ²), (6) 1 : 1,5 (= 400,50 m ²), (7) 1 : 0,5 (= 12,00 m ²), (8) 1 : 1,5 (= 180,00 m ²), (9) pauschal 25,00 m ² /Baum (= 50,00 m ²).
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Weg (OVW),	ca. 5	ca. 3							
	13.1.11 a	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Einzelbäumen (HB) und	ca. 4								
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Einzelbäumen (HB) und	ca. 15								
	2.13										
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM).									

Wertstufen:

		Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*) schwierig regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung	

Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 129 im Jahr 2017 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzustand 19.06.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompensationserfordernis:

Für die (1) Teilversiegelung einer Schotterbankette, (2) Teil- und (3) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (4) Teilbeseitigung eines Waldes mit anschließender (5) Teil- und (6) Vollversiegelung der dadurch frei gewordenen Fläche, (7) Teil- und (8) Vollversiegelung dreier Kraut-/Gras-Säume und (9) Beseitigung von zwei Einzelbäumen: (1) 1 : 1 (= 17,60 m²), (2) 1 : 0,5 (= 4,38 m²), (3) 1 : 1,5 (= 135,19 m²), (4) 1 : 3 (= 1.530,00 m²), (5) 1 : 0,5 (= 44,50 m²), (6) 1 : 1,5 (= 292,23 m²), (7) 1 : 0,5 (= 39,03 m²), (8) 1 : 1,5 (= 209,25 m²).
Gesamtkompensationsbedarf = 2.272,16 m²

Außerdem sind im Zuge des Wegeausbaues 3 Stiel-Eichen beseitigt worden. Hierfür sind gem. Abstimmung mit Frau Uhl (uNB) vom 03.01.2018 3 Stiel-Eichen-Hochstämme (12 – 14, m. B.) im Wegesleiterraum des betreffenden Weges anzupflanzen.

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost
2. Änderung

Erfassungs-Daten: 08.08.2023

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
130		Weg (OVW) mit Schlaglöchern (Mitsiege)	35,00	ca. 3,20 – 16,00		Von Süden kommend bis zur Einmündung „Lingenefstraße – B 213“: Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 40,00 schadhafter (Längs-/Querrisse, Appalzungen, Kraut-/Grasbewuchs. Der Weg läuft trompetenförmig, unter Kreuzung eines Fuß-/Radweges, auf einer Länge von 35,00 m in einer Breite von 3,20 auf 16,00 m aus. Entlang seiner Westseite wird der Weg unterbrochen von einer Zuwegung, von einem ca. 1,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließen sich ein Straßenseitengraben, ein Buswartehäuschen sowie eine Grünlandfläche an. Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließen ein Straßenseitengraben sowie eine Feldhecke an.	I			Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 35,00: Verstärkung der vorhandenen Bituminösensbefestigung auf 35,00 m Länge und 3,00 – 26,00 m Breite (Einnärbereich nach RLW) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,75 m Breite und Ersatz / Verlängerung von einem vorhandenen Durchlass (RD 600; E.-Nr. 130.01) von 8,00 auf 12,00 m Länge.
		Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	35,00	ca. 1,00 und			II		Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung der Kraut-/Gras-Säume 1:1,5 (= 82,25 m ²), die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume 1 : 0,5 (= 31,25 m ²) und für die Teilverrohrung eines Grabens: 1 : 1 (= 8,00 m ²):	
			35,00	ca. 2,00						
130.01	4.13.3/ 10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	4,00	2,00		Bei Wege-Station 6,00 wird der Weg von einem Graben (RD 600) gekreuzt. Nährstoffreicher Graben (mit Kraut-/Gras-Böschungen mit Dominanz nitrophiler Arten).	II		Σ 130 = 121,50 m ²	
Wertstufen:										
V		= von besonderer Bedeutung			**				nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Revitalisationszeit)	
IV		= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung			*				nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Revitalisationszeit)	
III		= von allgemeiner Bedeutung			(*)				schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)	
II		= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung			kein Symbol:				bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)	
I		= von geringer Bedeutung								

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost **Erfassungs-Daten:** 04.07.2012
2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
700 (Stoeksbach)	4.13.3/ 10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbruderalen Gras- und Stauden- fluren mittlerer Standorte (JHM), Einzelbaum/Baumbestand (HB) und	ca. 560	ca. 6	Zwischen Acker- (u. a. mit Mais bestellt) und Weideflächen verlaufender, ca. 2 m tiefer und zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (04.07.2012) was- serführender (im südlichen Bereich nicht wasser- führender) Entwässerungsgraben, stellenweise mit Röhricht (ansonsten dominieren Sticksstoffzeiger- pflanzen). Die Kraut-Gras-Böschungen werden offensichtlich regelmäßig gemäht. Der Graben wird stellenweise von Einzelbäumen (ein Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), ca. 20-jährig, eine Schwarz- Eiche (<i>Alnus glutinosa</i>), ca. 20-jährig, eine Schwarze Eiche, ca. 80-jährig, eine Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), dreistämmig, ca. 40-jährig, von drei Schwarz- Erlen-Gebüschen (vornehmlich bestehend aus Gemeinem Schnneball (<i>Viburnum opulus</i>), Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>), Schwarzem Holunder (<i>Sambu- cus nigra</i>) und Schwarz-Erle) und einem Feld- gehölz (bedeckt des Grabens gelegen, vornehm- lich bestehend aus Berg-Ahorn, Großen Brennes- seln (<i>Urtica dioica</i>), Hopfen, Pflaumen-Selbstauft- wuchs (<i>Prunus domestica</i> ggf. mit ssp. und/oder Sorte), Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i> , drei Exemplare, je ca. 40-jährig), Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i> , ca. 20- jährig, ein Exemplar), Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>), Schwarze Holunder, Schwarz-Erlen (dominieren, bis ca. 80-jährig) und Weiden (<i>Salix spec.</i>) begleitet.	III	II	III	Planung: Verfüllung des Entwässerungsgrabens, und Rekultivierung der verbleibenden Fläche im Sinne der Landwirtschaft, Beseitigung der Einzelbäume, Gebüsche und des Feldgehölzes. Kompensationsverhältnis für die Verfüllung des Entwässerungsgrabens, die Beseitigung von Einzelbäumen, Gebüschen und eines Feldgehölzes: 1 : 0,5 (= 1.680,00 m ²), pauschal 550,00 m ² ; 1 : 1,5 (630,00 m ²).
2.13	2.11	Naturnahes Feldgehölz (HN).	ca. 0,0420			*	III	III	
									Σ E.-Nr. 700 2.860,00 m ²

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar / > 150 Jahre Regenerationzeit
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationzeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost **Erfassungs-Daten:** 04.07.2012, 16.01.2017

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
701	4.13.3/ 10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	ca. 160	ca. 3 (gemittel)	Zwischen Ackerflächen (mit Mais und Kartoffeln bestellt) verlaufender, bis ca. 1 m tiefer und zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (04.07.2012) nicht wasserführender Entwässerungsgraben (Stichstoffzeigerpflanzen wie Giersch (<i>Aegopodium podagraria</i>) und Große Brennesei dominieren). Die Kraut-/Gras-Böschungen werden offensichtlich regelmäßig gemäht.	III	II	III	Planung: Verfüllung des Entwässerungsgrabens und Rekultivierung der verbleibenden Fläche im Sinne der Landwirtschaft. Kompensationsverhältnis für die Verfüllung des Entwässerungsgrabens: 1 : 0.5 (= 240,00 m ²).

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar, bis 150 Jahre Regenerationszeit
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsschritt des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei jüngsten Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurhereinigungsv erfahren:
Nordham-Ost
Erfassungs-Daten:
04.07.2012

2 Änderung

卷之三

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. w.)	
702	4.13.3/ 10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbruderlichen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und Einzelbaum/Baumbestand (HB).	ca. 265	ca. 4,50 (germittelt)		Zwischen Ackerflächen (mit Mais und Gerste bestellt) und verlaufender, ca. 1,20 m tiefer und zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (04.07.2012) wasserführender Entwässerungsgraben, stellenweise mit Röhricht (u. a. Rohrkolben (<i>Typha angustifolia</i>) ansonsten dominieren Stickstoffzeigerpflanzen wie z. B. die Große Brennnessel). Die Kraut-Gras-Böschungen werden offensichtlich regelmäßig regelmäig gemäht. Der Graben wird stellenweise von Einzelbäumen (eine mehrstämmige, ca. 30-jährige und zweijährige ca. 50-jährige Schwarz-Erle) begleitet.	III	II	III	Planung: Verfüllung des Entwässerungsgrabens, und Rekultivierung der verbleibenden Fläche im Sinne der Landwirtschaft und Beseitigung von Einzelbäumen.
	2.13								Kompensationsverhältnis für die Verfüllung des Entwässerungsgrabens und die Beseitigung von Einzelbäumen: 1 : 0,5 (= 596,25 m ²), pauschal 250,00 m ² .	

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:		
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zersetzung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zersetzung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar. Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost **Erfassungs-Daten:** 04.07.2012
2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
703	4.13.3/ 10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbrudernden Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM), Einzelbaum/Baumbestand (HB) und Einzelstrauch (BE).	ca. 300	ca. 4,50	Zwischen Weg und Acker (mit Trifolia bestellt) und zwischen Ackerflächen verlaufenden, verlaufenen, ca. 1,20 m tiefer und zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (04.07.2012) wasserführender Entwässerungsgraben, stellenweise mit Röhricht, ansonsten dominierende Sticksstoffzigerpflanzen wie z. B. die Große Brennnessel. Die Kraut-Gras-Böschungen werden offensichtlich regelmäßig gemäht. Der Graben wird stellenweise von einem Einzelbaum (eine ca. 30-jährige Schwarz-Eiche) und von einem Einzelstrauch (Schwarzer Holunder) begleitet.	III	II	HB und BE ohne Wertstufen	Planung: Verfüllung des Entwässerungsgrabens, und Rekultivierung der verbleibenden Fläche im Sinne der Landwirtschaft und Beseitigung eines Einzelbaumes und eines Einzelstrauches. Kompensationsverhältnis für die Verfüllung des Entwässerungsgrabens und die Beseitigung eines Einzelbaumes und eines Einzelstrauches: 1 : 0,5 (= 675,00 m ²), pauschal 75,00 m ² .

Wertstufen:

Wertstufen:		Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar, bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei jüngstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Daten: 19.01.2023
2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
704	2.12	Standortfremdes Feldgehölz (HX)		0,3705		Ca. 50-jähriges Fichtengehölz mit Dominanz von Gemeiner Fichte, vereinzelt Lärche sowie Laubgehölzen (Hundsrose, Hasel, Stieleichen Jungwuchs, Weißdorn, Schwarzer Holunder) im Randbereich und vereinzelt Obstgerößen im Bestandinneren. Fichten überwiegend durch Windwurf und Borkenkäfer stark geschädigt.	II		Planung: Rodung des Feldgehölzes und Rekultivierung der Fläche im Sinne der Landwirtschaft. Kompenationsverhältnis für die Rodung des Feldgehölzes und Rekultivierung zu Acker: 1 : 1,3 (= 4.817,00 m ²). Σ

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 50 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (die Degenerationsstadien oder anthropogenen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost

2

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
705	2.10.2	Strauch-Baum-Hecke (HFM)	100,00	ca. 4,00		Von Südwest nach Nordost verlaufende Feldhecke, ca. 100 m lang sowie ca. 4,00 m breit mit Stieleichen als Überhäuer sowie Spätblühende Holunder, Schwarzer Traubenkirsche, Stieleichen Jungwuchs sowie Brombeere in der Strauchschiöle, spärlich ausgeprägt. Auf den letzten 154 m im Nordosten strauch-/baumfrei. Stellenweise sind Boden/Baumstübben in der Hecke aufgebracht worden.	III		<p>Planung: Beseitigung/Rodung der Feldhecke und Rekultivierung zu Acker auf 100,00 m Länge und 4,00 m Breite.</p> <p>Kompensationsverhältnis für die Umwandlung der Strauch-Baum-Hecke zu landwirtschaftlicher Nutzfläche: $1 : 1 (= 400,00 \text{ m}^2)$.</p>

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:		
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost
2. Änderung

Erfassungs-Daten: 08.08.2023

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Beinerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)		
									Von Süden kommend: Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 550,00 schadhafte, ca. 3,00 m breiter Erd-/Gras-/Bauschuttweg.	Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 550,00; Aufhebung/Beseitigung des Bauschuttweges und Rekultivierung zu Acker auf 550,00 m Länge und 4,00 – 5,00 m Breite.	
706	13.1.11 s	Weg (OVW) mit Halbrunder Gras- und Staudenfur mittlerer Standorte (UHM)	550,00	ca. 3,00					I		
	10.4.2		550,00 und 550,00	0,75 (germittelt) 0,75 (germittelt)		Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 0,50 – 1,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließen Ackerflächen an. Entlang seiner Westseite wird der Weg von einem ca. 0,50 – 1,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließen Ackerflächen an.			II	Kompensationsverhältnis für die Umwandlung des Erd-/Gras-/Bauschuttweges zu landwirtschaftlicher Nutzfläche und die Umwandlung der Kraut-/Gras-Säume zu landwirtschaftlicher Nutzfläche; 1 : 0,5 (= 825,00 m ²) und 1 : 0,5 (= 412,50 m ²).	E.-Nr. 706 Σ E.-Nr. 706 1.237,50 m ²

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei jüngsten Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 08.08.2023

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
707 (s. E.-Nr. 112.12)	13.1.11/ 10.4.2/ 4.13.3	Weg (OVW) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (U-HM) über verrohtem Nährstoffreichen Graben (FGR).	ca. 6	ca. 5	Grasweg mit artenarmen Vegetationsverhältnissen über einem Entwässerungsgraben als Ackerzufahrt.	II		Planung: Beseitigung des Rohrdurchlasses (DN 800). Kompensationsverhältnis für die Herstellung der Durchlässigkeit des Entwässerungsgrabens: 1 : 1 (= 30,00 m²).	

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I	= von geringer Bedeutung

nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationzeit)
nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationzeit)
schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsschutz des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert), bedingt regenerierbar. Bei jüngsten Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Der Gesamtkompensationsbedarf der Planungen

aufgrund der 2 Änderung (einschließlich der Nachbilanzierungen) sowie der 1. Änderung und des Planes nach §41 FlurbG beträgt mit Stand vom 19.02.2024 nunmehr **33.519,52 m²** (= **3,351952 ha**) + **60 Einzelbäume**.

Zusätzlich zur v. g. Flächenbereitstellung sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen!

Bilanz des Kompensationsbedarfs Plangenehmigung – 2. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG Nordhorn-Ost (Bearbeitungsstand: 16.04.2024)				
E.-Nr. Stand 1.Änderung	E.-Nr. Stand 2.Änderung	Kompensations- Summe (m²) Stand 1.Änderung	Kompensations- Summe (m²) neu 2.Änderung	Bemerkungen
518		0,00	-7.723,00	
509	509	-7.242,00	-5.502,00	SBV
503	503	-6.570,00	-4.280,00	
510	510	-3.500,00	-3.519,00	
500	500	-3.100,00	-3.380,00	
504	504	-1.440,00	-3.362,00	
511		0,00	-3.215,00	ONr. 264
635	520	0,00	-1.740,00	
	512	0,00	-1.602,00	ONr. 264
501	501	-1.620,00	-1.505,00	
505	505	-1.130,00	-943,00	
507	507	-220,00	-734,00	
636	521	0,00	-730,00	
508	508	-800,00	-496,00	
514		0,00	-400,00	21 EB
517		0,00	-400,00	
110	110	-247,50	-247,50	
	513	0,00	-240,00	13 EB
	519	0,00	-200,00	11 EB
	516	0,00	-160,00	4 EB
502	502	-149,00	-149,00	
114	114	-106,50	-106,50	13 EB
515		0,00	-100,00	5 EB
524		0,00	-80,00	5 EB
116	116	-65,62	-65,62	
	707	0,00	-30,00	s. E.-Nr. 112.12
	522	0,00	-20,00	2 EB
	523	0,00	-20,00	2 EB
118	118	-170,50		
119	119	-493,00		
Summe		-26.854,12	-40.949,62	Kompensationsfläche
	112.12	0,00	0,00	s. E.-Nr. 707
112	112	3,25	3,25	
102.11		-	8,00	2 EB
112.11		0,00	8,00	
130.01		0,00	8,00	
116	116	50,50	50,50	
126	126	86,00	86,00	
130	130	0,00	113,50	
701	701	165,00	240,00	
109	109	328,25	328,25	
118	118	346,25	346,25	
126	126	373,00	373,00	
	705	0,00	400,00	
118	118		411,74	21 EB
111	111	439,75	439,75	1 EB
117	117	131,25	542,50	
125	125	612,50	612,50	
119	119		718,48	5 EB
105	105	706,25	740,89	
703	703	750,00	750,00	
702	702	846,25	846,25	
124	124	1.092,00	1.092,00	
113	113	1.095,00	1.095,00	2 EB
121	121	566,50	1.106,50	5 EB
	706	0,00	1.237,50	
101	101	1.480,00	1.480,00	2 EB
129	129	2.308,00	2.272,16	3 EB
128	128	2.380,00	2.380,00	5 EB
700	700	2.860,00	2.860,00	
108	108	3.732,50	3.732,50	
104	104	4.420,00	4.420,00	
	704	0,00	4.817,00	
Summe		24.772,25	33.519,52	Kompensationsbedarf
Erläuterung:				
	rote Zahlen	=	Kompensationsbedarf	60 EB
	grüne Zahlen	=	Kompensationsguthaben	64 EB
	EB	=	Einzelbaum	
		=	von 2. Änderung betroffen	

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Geschäftsstelle Meppen.
Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, 2: Änderung
Landkreis Grafschaft Bentheim

Pflanzschema, Pflanzanweisung und Holzarten

für E.-Nrn. **507, 508, 510, 511 und 512**

Pflanzschema „Wald“: Aufforstung von Ackerflächen in einer Gesamtgröße von ca. 17.000 m² mit allseitigem Wildschutzaun in ca. 1.350 m Länge

Pflanzanweisung: In Gruppen zu je 5 bis 10 Gehölzen von einer Art, im "lockeren" Verband; Gehölze I. und II. Ordnung angrenzend an den vorhandenen Gehölzbestand, Gehölze III. Ordnung und Sträucher in den Randbereichen zur angrenzenden Ackerfläche unter Beachtung der unten angegebenen Artenanteile pflanzen (die unten angegebene Pflanzgutmenge entspricht durchschnittlichen Pflanzabständen von 1,50 x 1,50 m). Der Schutzstreifen (ca. 12 m Breite) der querenden 10 kV-Freistromleitung ist von der Anpflanzung auszusparen (gilt für E.-Nrn. 510, 511 und 518).

Gehölzarten:

botanischer Name	deutscher Name	Einstufung	Pflanzgut-Qualität		Artenanteil für insgesamt 3.500 m ²
			Stück	%	
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	Strauch	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm		ca. 10
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	III. Ordnung	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm		ca. 10
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	II. Ordnung	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 60 cm bis 100 cm		ca. 15
<i>Prunus padus</i>	Frühblühende Traubenkirsche	Strauch	Jungpflanze, zweijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm		ca. 10
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	I. Ordnung	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm		ca. 25
<i>Rosà canina</i>	Hundsrose	Strauch	Jungpflanze, zweijährig verschult, Höhe 50 cm bis 80 cm		ca. 10
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Strauch	Jungpflanze, zweijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm		ca. 10
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	III. Ordnung	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm		ca. 10
					100

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Geschäftsstelle Meppen
Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, 2. Änderung
Landkreis Grafschaft Bentheim

Pflanzschema, Gehölzart und Pflanzanweisung

für die E.-Nr. 500

Pflanzschema „Gehölzgruppen“

für die Pflanzung von Gehölzgruppen auf einer Ackerfläche. Die Gehölze sind mit Drahtoszen gegen Wildverbiss- und Fegeschäden zu sichern.

Pflanzanweisung

20 Gruppen von je drei bis sieben Gehölzen von einer Art im „lockeren Verband“ auf der Fläche verteilen.

Gehölzarten
Pflanzschema „Gehölzgruppen“

botanischer Name	deutscher Name	Pflanzgut-Qualität	Artenanteil für 15 Gehölzgruppen Stück rd. %	
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle	Jungpflanze, zweijährig verschult, Höhe 100 cm bis 140 cm	1	5 5,0
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	dreijährig verschulter Sämling, Höhe 80 cm bis 120 cm	1	15 15,0
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	zweijährig verschulter Sämling, Höhe 50 cm bis 80 cm	1	15 15,0
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	1	5 5,0
<i>Rosa canina</i>	Hundrose	zweijährig verschulter Sämling, Höhe 50 cm bis 80 cm	1	15 15,0
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide	einjährig bewurzeltes Steckholz, Höhe 50 cm bis 80 cm	1	15 15,0
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	zweijährig verschulter Sämling, Höhe 80 cm bis 120 cm	1	15 15,0
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	dreijährig verschulter Sämling, Höhe 80 cm bis 120 cm	1	15 15,0
			<u>100</u>	<u>100</u>

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Geschäftsstelle Meppen
Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, 2. Änderung
Landkreis Grafschaft Bentheim

Pflanzschema, Gehölzart und Pflanzanweisung

für E.-Nrn. 513, 514, 515, 516, 519, 522, 523 und 524

Pflanzschema „Baumreihe“:

Anlage von Baumreihen für insgesamt 570 m Länge

Stück	botanischer Name	deutscher Name	Pflanzgut-Qualität
<u>Gehölzart</u>			
58	<i>Quercus robur</i> , <i>Carpinus betulus</i> , <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Tilia cordata</i> , <i>Tilia platyphyllos</i>	Stiel-Eiche, Hainbuche, Bergahorn, Sommerlinde, Winterlinde	Hochstämmme, 3 x v., m. B., 12 - 14

Pflanzanweisung:

- Abstand der Bäume zueinander: ca. 10,00 m (örtlich festlegen),
- Festlegung wohin und in welchem Umfang die o. g. Pflanzenarten angepflanzt werden, erfolgt vor Ausschreibung des jeweiligen Bauvorhabens in Abstimmung mit der Stadt Haren und der uNB
 - je Baum 40 g Bodenverbesserungsmittel *Algimure* liefern und ausbringen,
 - je Baum drei Baumpfähle (Pfahlänge 250 cm, Zopfdicke min. 8 cm) mit Querholz und Anbindern liefern und anbringen,
 - je Baum eine Fegemanschette (150 cm lang) liefern und anbringen und

• je Baum einen Gießrand im Bereich der Baumscheibe herstellen.
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
 Geschäftsstelle Meppen
 Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, 2. Änderung
 Landkreis Grafschaft Bentheim

Pflanzschema, Pflanzanweisung und Gehölzarten

für E.-Nr. 517

Pflanzschema „Feldhecke“:

Anlage eines dreireihigen Gehölzstreifens / Feldhecke in einer Größe von 400 m² mit allseitigen Wildschutzzäunen in einer Länge von ca. 210 m.

Pflanzanweisung:

In Gruppen zu je 5 bis 10 Gehölzen von einer Art, im „lockeren Verband“; Gehölze I. und II. Ordnung im Kernbereich, Gehölze III. Ordnung und Sträucher in den Randbereichen unter Beachtung der unten angegebenen Artenanteile pflanzen (die unten angegebene Pflanzgutmenge entspricht durchschnittlichen Pflanzabständen von 1,00 m x 1,00 m).

Gehölzarten:

botanischer Pflanzename	deutscher Pflanzename	Pflanzgut-Qualität und Einstufung		Artenanteil für 400 m ² Stück %
		Jugendpflanze (Jpf.), dreijährig verschult (3 x v.), Höhe 100 cm bis 140 cm (100/140) II. Ordnung	20 5	
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche	Jpf., 3 x v., 80/120 Strauch	60	15
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	Jpf., 3 x v., 50/80 III. Ordnung	60	15
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	Jpf., 2 x v., 50/80 Strauch	40	10
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Jpf., 3 x v., 80/120 I. Ordnung	40	10
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	Jpf., 3 x v., 80/120 Strauch	60	15
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	Jpf., 2 x v., 50/80 Strauch	40	15
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	Jpf., 3 x v., 80/120 III. Ordnung	40	15
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche			
			<u>400</u>	<u>100</u>

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Geschäftsstelle Meppen**
Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, 2. Änderung
Landkreis Grafschaft Bentheim

Saatgutmischung für ungedüngte Wiesen und Mähweiden

für E.-Nrn. 518 (Extensiv-Grünland), 520 und 521 (Gewässerrandstreifen)

Regiosaatgutmischung von „Saaten Zeller“ (70 % Gräser / 30 % Kräuter u. Leguminosen, HK 1 / UG 1 – Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert),

Saatstärke: 3 – 5 g/m² + zusätzlich Ammensaat / Füllstoff: 2 g/m²

oder

Regiosaatgutmischung von „Rieger-Hofmann“ (70 % Gräser / 30 % Kräuter, HK 1 / UG 1 – Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert),

Saatstärke: 3 – 4 g/m² + zusätzlich Ammensaat / Füllstoff: 2 g/m²

Saatgutmischung für Wiesen und Säume für die freie Landschaft

für E.-Nrn. 500 (Blühfläche)

Regiosaatgutmischung von „Rieger-Hofmann“ (100 % Blumen „Mischung 08 – Schmetterlings- und Wildbienensaum“) / UG 1 – Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert),

Saatstärke: 1 g/m² + zusätzlich Ammensaat / Füllstoff: 10 g/m²

oder

vergleichbar